



Herrn Staatssekretär  
Dr. Florian Toncar, MdB  
Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

[Florian.Toncar@bmf.bund.de](mailto:Florian.Toncar@bmf.bund.de)

030 3385811-0  
[info@aba-online.de](mailto:info@aba-online.de)  
19.04.2024 SD/KX/AZ

## **Vorschlag einer Verordnung über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten (FIDA) – Vermeidung negativer Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

im Juni 2023 hat die EU-Kommission den Verordnungsvorschlag über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten (FIDA) vorgelegt und damit das europäische Gesetzgebungsverfahren eingeleitet.

Wir wenden uns heute mit der Bitte um Unterstützung an Sie, da die EU-Kommission pauschal Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) und damit in Deutschland alle Pensionskassen und Pensionsfonds ohne eine Berücksichtigung ihrer speziellen Charakteristika in den Anwendungsbereich ihres FIDA-Vorschlags aufgenommen hat. Unserer Auffassung nach geschah dies zum einen ohne eine angemessene Analyse, ob diese Art der Regulierung für kollektive Versorgungssysteme der zweiten Säule angemessen ist. Zum anderen ist ein pauschaler Einbezug aller EbAV aufgrund der Besonderheiten der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland nicht sinnvoll. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der allgemein seitens der Bundesregierung eingeleiteten Initiativen zum dringend erforderlichen Bürokratieabbau.

Die FIDA-Verordnung soll Verbrauchern einen besseren Zugang zu Vorsorgeprodukten ermöglichen, indem entsprechende Produktdaten nach Einwilligung des Kunden durch „Datennutzer“ (einschließlich Finanzinformationsdienstleister) unmittelbar bei Vorsorgeeinrichtungen abgerufen werden können. Dies mag in Bezug auf frei zur Auswahl stehende Altersvorsorgeprodukte der 3. Säule Sinn machen, die allen Verbrauchern offenstehen. Diesen offenen Zugang gibt es jedoch für die betriebliche Altersversorgung gerade nicht, die EbAV organisieren:

1. **EbAV sind – anders als Anbieter von Rentenprodukten der dritten Säule – grundsätzlich nicht zugänglich für „Verbraucher“.** EbAV werden i. d. R. von Arbeitgebern oder Sozialpartnern mit dem Ziel aufgesetzt, das Betriebsrentenversprechen (ausschließlich) an die Beschäftigten der Trägerunternehmen umzusetzen. Den Rahmen dafür bietet das nationale Sozial- und Arbeitsrecht.
2. **Ansprüche in betrieblichen Versorgungssystemen ähneln eher den Ansprüchen in staatlichen Systemen der ersten Säule (bei denen die Teilnahme verpflichtend ist) als den Vorsorgeprodukten der dritten Säule.** Renten aus Systemen der ersten Säule sind nicht Teil des Anwendungsbereichs von FIDA, da sie keine Finanzprodukte sind.
3. Finanzinformationsdienstleister oder andere Datennutzer könnten nur sehr bedingt Dienstleistungen für Versorgungsberechtigte von EbAV erbringen, da **Entscheidungen bezüglich der angebotenen „Produktpalette“ oder bestimmter Bedingungen des Versorgungssystems zunächst von Tarifvertragsparteien oder vom Arbeitgeber** getroffen werden.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europaparlaments** hat am 18. April 2024 über seinen Bericht zu FIDA abgestimmt (mit 43 Stimmen dafür, 1 dagegen und 5 Enthaltungen). Die folgenden Änderungen greifen die von uns geäußerten Bedenken in Bezug auf EbAV auf:

- Artikel 2 (1)c (Anwendungsbereich): „*pension rights in occupational pension schemes, in accordance with Directive 2009/138/EC and Directive (EU) 2016/2341 of the European Parliament and of the Council that are accessible for all interested consumers, with the exception of data related to sickness and health cover of a member or beneficiary*“;
- Artikel 2 (2)k (Anwendungsbereich): „*institutions for occupational retirement provision (IORP) that are accessible for all interested consumers, excluding small IORP as referred to in Article 5 of Directive 2016/2341*“;

**Diese Änderungen beschränken den Anwendungsbereich von FIDA auf diejenigen EbAV und Rentenprodukte, die Verbraucher frei wählen können** – und bezüglich derer die Unterstützung von Finanzinformationsdienstleistern oder anderen Datennutzern hilfreich sein kann. Gleichzeitig ersparen sie vielen EbAV unnötige Risiken, Bürokratieanforderungen und Kosten, welche zu niedrigeren Rentenzahlungen an die Versorgungsberechtigten führen würden.

**Wir bitten darum, dass sich das BMF im Rahmen der Verhandlungen im Rat dafür einsetzt, den Anwendungsbereich von FIDA auf diejenigen EbAV zu beschränken, die für alle Verbraucher ohne die Zustimmung oder Beteiligung eines Arbeitgebers bzw. der Sozialpartner zugänglich sind.**

4. Darüber hinaus wurden in einigen EU-Mitgliedstaaten **bereits nationale Rententrackingsysteme** eingerichtet, in anderen, darunter Deutschland (Digitale Rentenübersicht), werden diese derzeit mit erheblichen Kosten aufgebaut. Diese Trackingsysteme liefern bereits jetzt einen umfassenderen Überblick über die vorhandenen und zu erwartenden Rentenansprüche als jedes denkbare FIDA-basierte Trackingsystem, u.a. weil sie auch Daten aus Rentensystemen der ersten Säule enthalten, die für die meisten EU-Bürger die wichtigste Quelle von Alterseinkommen sind.

Laut Gesetzesbegründung zur Digitalen Rentenübersicht (BT-Drs. 19/23550, S. 60 bzw. 63) liefern die Informationen aus der Digitalen Rentenübersicht und die angebotenen Exportmöglichkeiten für die bereitgestellten Vorsorgedaten auch ohne Zugriffsrechte Dritter eine gute Basis für eine Überprüfung des Stands der Altersvorsorge und bei Bedarf auch für eine Weiterverwendung im Rahmen einer unabhängigen Vorsorgeberatung.

**Anstatt zu versuchen, komplett neue und für den Bereich Renten unpassende Strukturen durch FIDA zu etablieren, sollte auf EU-Ebene bereits Vorhandenes genutzt werden. Zusätzlich sollten Mitgliedstaaten, in denen noch kein nationales Trackingsystem vorhanden ist, mit dem Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren unterstützt werden.**

Gerne würden wir die in diesem Schreiben angesprochenen Punkte mit Ihnen und den fachlich zuständigen Mitarbeitern im BMF persönlich diskutieren. Auch für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**aba Arbeitsgemeinschaft für  
betriebliche Altersversorgung e.V.**



Dr. Georg Thurnes  
(Vorsitzender)



Klaus Stiefermann  
(Geschäftsführer)

Kopie an: [rolf.schmachtenberg@bmas.bund.de](mailto:rolf.schmachtenberg@bmas.bund.de)